



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.7.2010
KOM(2010) 913 endgültig

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

**zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen
über die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit
Kap Verde aufzunehmen**

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Kap Verde aufzunehmen

A. BEGRÜNDUNG

Die Europäische Union und die Republik Kap Verde haben ein Protokoll zu dem Fischereiabkommen¹ geschlossen, das die beiden Parteien am 16. Dezember 2005 paraphiert haben und das am 30. März 2007 in Kraft getreten ist. Dieses Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der EU und der finanziellen Gegenleistung läuft am 31. August 2011 aus.

Die Kommission schlägt vor, ein neues, besser auf die Möglichkeiten und den Bedarf der Fangflotten der Mitgliedstaaten abgestimmtes Protokoll nach Maßgabe der Schlussfolgerungen des Rates vom Juli 2004 über die partnerschaftlichen Fischereiabkommen auszuhandeln.

Der Rat wird ersucht, die Verhandlungsrichtlinien im Anhang der vorliegenden Empfehlung zu genehmigen.

B. EMPFEHLUNG

Die Kommission empfiehlt daher, dass

- der Rat sie ermächtigt, Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls im Rahmen des partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit der Republik Kap Verde aufzunehmen und zu führen;
- die Kommission zur Verhandlungsführerin der Union ernannt wird;
- die Kommission diese Verhandlungen im Benehmen mit einem gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestellten Sonderausschuss führt;
- der Rat die Verhandlungsrichtlinien im Anhang der vorliegenden Empfehlung genehmigt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2027/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 – ABl. L 414 vom 30. Dezember 2006.

ANHANG

Verhandlungsrichtlinien

- Ziel der Verhandlungen ist die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Juli 2004, die sich ihrerseits auf die Mitteilung der Kommission vom 23. Dezember 2002 stützen, unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechtssituation in diesem Land.
- Dieses Protokoll umfasst eine Klausel über Konsequenzen im Falle von Verstößen gegen die Menschenrechte und die Grundsätze der Demokratie.
- In dem Bestreben, mit diesem neuen Protokoll eine nachhaltige und verantwortungsvolle Fischerei zu fördern, sind der Kommission für diese Verhandlungen folgende Ziele gesetzt:
 - Gewährleistung des Zugangs zur ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Republik Kap Verde sowie die notwendigen Genehmigungen, damit die Schiffe der europäischen Flotte in dieser AWZ Thunfischfang ausüben können;
 - Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten;
 - Gewähr, dass der Zugang zu den Fischereiressourcen auf der Grundlage der im derzeitigen Protokoll festgelegten Kriterien und ihrer Entwicklung in den letzten Jahren erfolgt;
 - Stärkung des politischen Dialogs, um eine verantwortungsvolle Fischereipolitik im Einklang mit den Entwicklungszielen des Landes zu fördern, insbesondere in den Bereichen Fischereiüberwachung, Bestandsbewirtschaftung und Verbesserung der Hygienebedingungen für Fischereierzeugnisse.